

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

**1.1** Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der credeo GmbH, Am Wassermann 29, 50829 Köln (nachfolgend „credeo“) und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunden“) für die Leistungserbringung von credeo. Sie gelten im Rahmen laufender und künftiger Geschäftsverbindungen für die Erstellung, Überlassung, Anpassung oder Erweiterung sowie Wartung von Software, einschließlich damit verbundener Leistungen (insbesondere Beratungsleistungen) und jeweils auch für entsprechende vorvertragliche Verhandlungen.

**1.2** Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen und, gegenüber diesen Geschäftsbedingungen vorrangig, der zwischen credeo und dem Kunden gesondert abgeschlossene Vertrag. Ergänzend gilt die jeweils gültige Preisliste von credeo (diese Geschäftsbedingungen, der gesonderte Vertrag und die Preisliste zusammen nachfolgend „Vertrag“).

**1.3** Entgegenstehende bzw. abweichende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn credeo den Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

**1.4** Soweit Gegenstand des Vertrags die Überlassung von Drittstandardsoftware oder Open Source Software ist, erfolgt die Überlassung vorrangig und ggf. ergänzend auf Basis der gesonderten (Lizenz-) Bedingungen der Dritten

bzw. der anwendbaren Open Source Software Lizenzen auf Basis der gesonderten (Lizenz-) Bedingungen der Dritten bzw. der anwendbaren Open Source Software Lizenzen.

### 2. Vertragsschluss, Schriftform

**2.1** Der Vertrag kommt, unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen, entweder mit der Annahme des Angebots von credeo durch den Kunden oder der Annahme der Bestellung des Kunden durch credeo zustande. Im Falle von Widersprüchen oder Zweifeln ist das Angebot von bzw. die Vertragsannahme durch credeo maßgebend.

**2.2** credeo bietet keine Verträge bzw. Leistungen gegenüber Verbrauchern an. Insbesondere Software kann ausschließlich von Kunden gemäß Ziffer 1.1 erworben werden.

**2.3** Der Vertragsschluss unterliegt der Form des Angebotes zum Vertragsabschluss durch credeo. Spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

**2.4** Der Vertrag enthält abschließend alle Vereinbarungen der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand. Schriftliche und mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Der Nachweis einer Nebenabrede ist zulässig.

**2.5** Alle über Ziffer 2.3 hinausgehenden (Willens-) Erklärungen, insbesondere Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 3. Leistungserbringung

3.1 **credeo** übernimmt eine Garantie für Leistungen und deren Beschaffenheit nur, soweit dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wird. Fehlt eine ausdrückliche Regelung über das Bestehen einer Garantie, ist im Zweifel anzunehmen, dass keine Garantie vereinbart wurde.

3.2 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig und können selbständig abgerechnet werden.

3.3 Abweichungen der Leistungen von der ursprünglichen Vereinbarung sind zulässig, sofern sie die vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllen oder übertreffen.

3.4 Termine und Fristen bedürfen der Schriftform. Die Einhaltung von verbindlichen Fristen und Terminen seitens **credeo** setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden voraus.

### 4. Leistungsumfang bei Software

4.1 Für die Beschaffenheit der Software sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültige Produktbeschreibung der Software sowie die vereinbarten Anforderungen maßgeblich.

4.2 **credeo** erbringt ihre Leistungen nach dem Stand der Technik. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Software nicht völlig fehlerfrei entwickelt werden kann.

4.3 **credeo** überlässt bzw. liefert Standardsoftware gegenüber dem Kunden in der bei Vertragsabschluss aktuellen Version und ausschließlich im Objektcode.

4.4 Mit der Software liefert **credeo** die für deren Nutzung erforderliche Benutzerdokumentation.

4.5 Insbesondere folgende Leistungen erbringt **credeo** nur, wenn diese ausdrücklich gesondert beauftragt werden:

- Erstellung eines Pflichtenheftes;
- Lieferung einer technischen Dokumentation;
- Installation und Implementierung der Software;
- Wartung und Pflege der Software, einschließlich Lieferung von Updates, Upgrades oder anderen neuen Versionen der Software.

### 5. Softwareanpassungen

5.1 Wird **credeo** mit der Anpassung, d.h. dem Customizing von vorhandener Software, insbesondere mit Anpassungen von Schnittstellen zu Fremdsystemen, sowie mit Softwareerweiterungen (Individualsoftware) beauftragt, passt **credeo** die bei Vertragsschluss aktuelle Version der vorhandenen Software an bzw. erweitert diese nach den mit dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schriftlich vereinbarten Anforderungen.

5.2 Stellt **credeo** fest, dass Angaben oder Informationen des Kunden, die den vertraglichen Anforderungen zur Anpassung oder Erweiterung von Software zugrunde liegen, fehlerhaft, unvollständig oder zur Durchführung des Vertrages nicht geeignet sind, so wird **credeo** den Kunden hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen und ihm mitteilen, ob dadurch die Leistungserbringung für **credeo** im Hinblick auf die Anpassung oder Erweiterung

der Software unverschuldet unmöglich geworden ist oder ob **credeo** dem Kunden Änderungen an der Leistungsausführung zu geänderten vertraglichen Bedingungen (insbesondere Mehrkosten) anbietet. Für den Fall eines Änderungsangebots seitens **credeo** wird der Kunde gegenüber **credeo** unverzüglich schriftlich mitteilen, ob er einer Vertragsänderung auf der Grundlage der geänderten Anforderungen mit den von ihm ggf. zu tragenden Mehrkosten zustimmt.

5.3 Die Vertragspartner benennen unverzüglich nach Vertragsschluss jeweils eine fachkundige Person, die befugt ist, die mit der Anpassung oder Änderung von Software zusammenhängenden Entscheidungen zu treffen.

## 6. Softwarewartung

6.1 Soweit der Kunde gegenüber **credeo** Softwarewartung als gesonderte Zusatzleistung beauftragt, gilt vorrangig der abzuschließende Software-Wartungsvertrag.

6.2 Wenn der **credeo** die Wartung nicht sofort mit Überlassung bzw. Lieferung der Software beauftragt, hat der Kunde, um bei späterem Beginn der Wartung auf den aktuellen Stand der Software zu kommen, die Wartungsgebühren nachzuzahlen, die er bei Vereinbarung der Wartung ab Überlassung bzw. Lieferung zu zahlen gehabt hätte. Die Nachzahlung ist in diesem Fall sofort und ungekürzt fällig

## 7. Lieferung

Die Lieferung von Software, einschließlich der Dokumentation, erfolgt nach Wahl von **credeo** entweder (i) auf Datenträgern (körperlicher Versand), wobei die Benutzerdokumentation auch in gedruckter Form

geliefert werden kann oder (ii) in elektronischer Form (z.B. als in einem Netz abruffähig, elektronischer Versand).

## 8. Mitwirkung des Kunden

8.1 Der Kunde ist im Zusammenhang mit dem Vertrag zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet.

8.2 Bei Mängelbeseitigungen wird der Kunde **credeo** bei der Suche nach der Mangelursache unterstützen.

8.3 Der Kunde wird die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen rechtzeitig in der von **credeo**, in Abstimmung mit dem Kunden, bestimmten Form beistellen.

8.4 Der Kunde erbringt Mitwirkungsleistungen auf eigene Kosten.

## 9. Abnahme

Soweit in dem Vertrag bestimmt ist, dass Leistungen abzunehmen sind, gelten folgende Regelungen:

9.1 **credeo** teilt dem Kunden die Abnahmefähigkeit der Leistung mit und stellt dem Kunden die Leistung in abnahmefähiger Art und Weise zur Verfügung.

9.2 Der Kunde wird die Leistungen auf deren vertragliche Beschaffenheit prüfen. Die Prüffrist beginnt mit Zugang der Anzeige der Abnahmebereitschaft beim Kunden und beträgt zwei Wochen. Die Prüfung wird der Kunde so vornehmen, dass auch solche Leistungsteile umfassend geprüft und getestet werden, die nur unregelmäßig oder in festen Zeitabständen genutzt werden. Der Kunde hat die Prüfung zu dokumentieren.

9.3 Der Kunde wird die Prüfung bei Auftreten von unwesentlichen Mängeln nicht abbrechen und nur insoweit einschränken, als es die Mängel erforderlich machen. Die Abnahme kann wegen Vorliegen von unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden.

9.4 Ist eine Leistung abnahmereif, wird der Kunde unverzüglich nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls die Abnahme der Leistung schriftlich erklären. Sind in dem Abnahmeprotokoll Fehler aufgenommen, wird **credeo** diese unverzüglich beseitigen.

9.5 Ist eine Leistung nicht abnahmereif, leistet **credeo** Nacherfüllung innerhalb angemessener Nachfrist. Anschließend erfolgt eine weitere Abnahmeprüfung. Für diese gelten die Regelungen für die erste Abnahmeprüfung entsprechend.

9.6 Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme, kann **credeo** eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Die Leistungen gelten mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme schriftlich erklärt noch gegenüber **credeo** schriftlich darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind.

9.7 Nutzt der Kunde die Leistung über den zur Prüfung erforderlichen Umfang hinaus produktiv, gilt die Leistung als abgenommen.

## 10. Vergütung

Soweit in dem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wird, gilt hinsichtlich der Vergütung Folgendes:

10.1 Der Kunde ist zur Zahlung einer Vergütung für die von **credeo** gemäß dem Vertrag erbrachten Leistungen verpflichtet. Die Höhe der Vergütung richtet sich

- bei Standardsoftware nach der zu entrichtenden (Lizenz-) Vergütung; und
- bei allen anderen Leistungen und Lieferungen, sofern nichts anderes vereinbart wird, nach dem Zeitaufwand und den Auslagen von **credeo** sowie den Preisen, einschließlich (Lizenz-) Vergütung;

wobei für diese Preise und Gebühren die jeweils gültige Preisliste von **credeo** gilt.

10.2 Leistungen nach Zeitaufwand dokumentiert **credeo** in Form von Stundennachweisen, die dem Kunden vorgelegt werden. Erkennt der Kunde einen Stundennachweis nicht an, kann **credeo** verlangen, dass innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang die Richtigkeit des Stundennachweises gemeinsam überprüft wird. Soweit der Kunde während der Überprüfung bzw. bis spätestens fünf Werktagen nach einer Überprüfung keinen Einwand erhebt oder seinen Einwand nicht ausdrücklich aufrechterhält, gilt der Stundennachweis als anerkannt. **credeo** weist den Kunden auf diesen Umstand und die Folgen eines unterlassenen rechtzeitigen Einwandes hin.

10.3 Alle vereinbarten Preise hinsichtlich der Vergütung sind Netto-Preise. Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.

10.4 Alle Preise, die in einem Vertrag und in der jeweils gültigen Preisliste von **credeo** benannt sind, verstehen

sich zzgl. aller einschlägigen Steuern, insbesondere der jeweils gültigen Umsatzsteuer an **credeo**.

**10.5** Zusätzlich zu der Vergütung hat der Kunde **credeo** die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen entstandenen Auslagen, insbesondere Reisekosten (bei Einsatz vor Ort) in Höhe angemessener und nachgewiesener Reise- und Übernachtungskosten zu erstatten. Bei der Nutzung von PKW erfolgt eine Abrechnung auf der Grundlage der steuerrechtlichen Entfernungspauschale. Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt oder in Rechnungen über Vergütungen gesondert ausgewiesen.

## 11. Fälligkeit und Aufrechnung

**11.1** Die Vergütung und die Auslagen werden mit Zugang der Rechnung bei dem Kunden fällig und sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

**11.2** Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Kunden nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

## 12. Leistungsänderungen

**12.1** Eine erforderliche Änderung fällt in den Risikobereich von **credeo**, wenn eine Leistung aus von **credeo** zu vertretenden oder ihr zurechenbaren Gründen nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand gegenüber vertraglichen Vereinbarungen erbracht werden kann. In diesem Fall hat **credeo** das Recht, ihre Leistung auf ihre Kosten zu ändern oder anzupassen, soweit die Änderung

oder Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen von **credeo** für den Kunden zumutbar ist.

**12.2** Fällt die erforderliche Änderung nicht in den Risikobereich von **credeo**, hat **credeo** Anspruch auf Vertragsanpassung.

## 13. Nutzungsrechte

Soweit **credeo** Software oder andere Leistungen, die durch gewerbliche Schutzrechte oder das Urheberrecht, geschützt sind (nachfolgend zusammenfassend „Gegenstände“) überlässt bzw. liefert, gilt Folgendes:

**13.1** **credeo** räumt dem Kunden mit der Überlassung bzw. Lieferung des Gegenstandes das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diesen selber im Rahmen seiner eigenen unternehmerischen Tätigkeit für seine eigenen Geschäftszwecke gemäß dem Umfang und dem Zweck des Vertrages zu nutzen. Für den Fall von Software ist der Kunde lediglich berechtigt, die von **credeo** überlassene bzw. gelieferte Software auf der festgelegten Systemplattform zu installieren und zu nutzen sowie nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Anzahl von Computerarbeitsplätzen zu nutzen. Als separate Computerarbeitsplätze gelten auch zu einem Netzwerk gehörende Heimarbeitsplätze, zeitweise ans Netzwerk angeschlossene tragbare Computer sowie Remote-Arbeitsplätze.

**13.2** Der Kunde darf, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **credeo**,

(i) Dritten keine Rechte an den Gegenständen einräumen, und seine Rechte auch nicht auf Dritte

übertragen; dies auch nicht vorübergehend oder teilweise;

(ii) für den Fall von Software, die Software nicht übersetzen, bearbeiten, arrangieren oder anders umarbeiten, insbesondere kein Reverse Engineering oder keine Dekompilierung vornehmen oder veranlassen; es sei denn, es ist für die Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen notwendig; in diesem Fall sind jedoch die Bestimmungen der Rechte des Kunden wegen Mängeln zu berücksichtigen;

(iii) für den Fall von Software, die Software nicht vervielfältigen bzw. kopieren, es sei denn, es handelt sich um eine Sicherungskopie, die durch eine Person, die zur Benutzung der Software berechtigt ist, nach den Regeln der Technik lediglich im notwendigen Umfang angefertigt wird. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Copyright-Vermerk von **credeo** zu versehen.

**13.3** Der Kunde darf die Gegenstände (insbesondere Software) von **credeo** einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Gegenstände überlassen bzw. weitergeben. Soweit es sich um Software von **credeo** handelt, bedarf es für die Übertragung der Nutzungsrechte zudem der Weitergabe der Registriernummer der Software vom Kunden an den Dritten. Die Weitergabe der Gegenstände von **credeo** bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung von **credeo**. **credeo** wird die Zustimmung erteilen, wenn der Kunde eine schriftliche Erklärung des Dritten vorlegt, in der sich dieser gegenüber **credeo** zur Einhaltung der hinsichtlich der Gegenstände vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen

verpflichtet und wenn der Kunde gegenüber **credeo** schriftlich versichert, dass er die Gegenstände bzw. alle Originalkopien der Gegenstände an den Dritten weitergegeben hat und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat.

**13.4** **credeo** kann jede Zustimmung verweigern, wenn die Nutzung der Gegenstände durch den neuen Nutzer ihren berechtigten Interessen widerspricht. Dies gilt auch für die Zustimmung nach Ziffer 13.3.

**13.5** Der Kunde ist zu einer Nutzung von Software, die über die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von **credeo** berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung ist **credeo** berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag (auch für die Vergangenheit) in Form von Schadensersatz in Rechnung zu stellen.

**13.6** Soweit Drittstandardsoftware Bestandteil des Vertrags ist, erfolgt die Lieferung bzw. Überlassung vorrangig und ggf. ergänzend auf Basis der gesonderten (Lizenz-) Bedingungen des Dritten.

**13.7** Soweit Open Source Software Bestandteil des Gegenstandes ist, erfolgt die Lieferung bzw. Überlassung vorrangig und ggf. ergänzend auf Basis der anwendbaren Open Source Software Lizenzen.

**13.8** Der Kunde ist nicht berechtigt, Copyright-Hinweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von **credeo** zu verändern oder zu entfernen.

## 14. Eigentums- und Rechtevorbekalt

**credeo** behält sich das Eigentum und sämtliche einzuräumenden Rechte bis zur vollständigen Bezahlung der nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Vergütung vor. Bis zur vollständigen Bezahlung sind die Rechte nur vorläufig und durch **credeo** jederzeit frei widerruflich eingeräumt. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch **credeo** erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der Leistungen, insbesondere der Software. In diesem Fall ist die von **credeo** gegenüber dem Kunden überlassene Kopie der Software, einschließlich der dazugehörigen Dokumente, an **credeo** zurückzugeben. Sämtliche vom Kunden angefertigten Softwarekopien sind zu löschen.

## 15. Schutzrechte Dritter

**15.1** Macht ein Dritter wegen der von **credeo** gelieferten Leistungen gegenüber dem Kunden Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten geltend, so wird der Kunde **credeo** unverzüglich schriftlich und umfassend hierüber unterrichten. Der Kunde wird in diesem Fall **credeo** die für die Rechtsverteidigung oder die vergleichsweise Beilegung erforderlichen und sachdienlichen Informationen geben.

**15.2** **credeo** wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Software von **credeo** hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die ihm von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von **credeo** gebilligt wurde, sofern der Kunde (i) **credeo** von der Geltendmachung

solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (ii) **credeo** alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird **credeo** hierbei unterstützen.

**15.3** Sind solche vorbenannten Ansprüche durch einen Dritten geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann **credeo** auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Leistungen ändern oder gegen gleichwertige Leistungen austauschen.

**15.4** Diese Verpflichtungen von **credeo** gegenüber dem Kunden hinsichtlich der Ansprüche aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind abschließend.

## 16. Rechte wegen Mängeln; Mängelrügen

**16.1** Treten an den Leistungen Mängel auf, wird der Kunde diese unverzüglich **credeo** unter Angabe der für die Mängelerkennung und -beseitigung zweckdienlichen Informationen melden.

**16.2** **credeo** analysiert gemeldete Mängel und leistet zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Die Mängelbeseitigung setzt voraus, dass der Mangel reproduzierbar ist.

a) Sachmängel: **credeo** überlässt nach eigener Wahl dem Kunden eine neue, mangelfreie Leistung (Ersatzlieferung) oder beseitigt den Mangel; als Mängelbeseitigung gilt auch, wenn **credeo** dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Umgehungslösungen).

**credeo** kann dem Kunden zur Beseitigung von Mängeln Patches, Bugfixes oder neue Software anbieten. Lehnt der Kunde deren Installation ab, wird **credeo** von der Pflicht zur Beseitigung der Funktionsstörungen frei, es sei denn, die Software würde nach Installation der Patches, Bugfixes oder der neuen Software eine geringere oder verschlechterte Funktionalität aufweisen als zuvor.

Ein Mangel liegt insbesondere nicht vor, wenn die Störung durch unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäßen Betrieb der Software hervorgerufen wurde (z.B. Betrieb in anderen als den im Vertrag spezifizierten Systemen und Hardwareumgebungen).

b) Rechtsmängel: **credeo** verschafft nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit der Leistung (z.B. durch Beschaffung der erforderlichen Nutzungsrechte) oder ändert die Leistung so ab, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzt, aber weiterhin den vereinbarten Anforderungen entspricht (z.B. durch Lieferung eines neuen Produkts).

**16.3** Die Rechte von **credeo**, in den gesetzlich bestimmten Fällen die Nacherfüllung zu verweigern, bleiben unberührt.

**16.4** Schlägt die Nacherfüllung durch **credeo** fehl, so stehen dem Kunden nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist, soweit diese nicht in den gesetzlich bestimmten Fällen entbehrlich ist, die gesetzlichen Ansprüche zu. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist, grundsätzlich erst auszugehen, wenn zwei Nacherfüllungsversuche in zumutbarer Zeit nicht zur Beseitigung des Mangels geführt haben.

Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann der Kunde nur im Rahmen der Grenzen gemäß Ziffer 17 (Haftungsbegrenzung) verlangen.

**16.5** Die Sach- und Rechtsmängelhaftung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte an den Leistungen von **credeo** Änderungen vornehmen, denen **credeo** vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat; es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Änderungen zurückzuführen ist und diese die Mangelidentifizierung, -analyse und -beseitigung nicht erschwert haben.

**16.6** Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf Leistungen von **credeo** zurückzuführen ist, kann **credeo** von dem **credeo** eine Entschädigung des mit der Analyse und sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwands verlangen, sofern der Kunde bei der Meldung vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

**16.7** Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr; es sei denn, **credeo** hat den jeweiligen Mangel arglistig verschwiegen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Lieferung der Leistung; ist die Leistung abzunehmen, mit der Abnahme der Leistung. Die Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**16.8** Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, Leistungserbringung oder Abnahme gegenüber **credeo** geltend gemacht werden. Verspätete Mängelrügen werden nicht berücksichtigt.

Verborgene Mängel müssen innerhalb von drei Wochen nach deren Entdeckung gegenüber **credeo** geltend



gemacht werden. Verspätete Mängelrügen werden nicht berücksichtigt.

## 17. Haftungs- und Verjährungsbegrenzungen

**17.1** credeo haftet hinsichtlich zurechenbarer Pflichtverletzungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**17.2** Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen haftet credeo nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche der Höhe nach auf den Umfang voraussehbarer, typischerweise eintretender Schäden begrenzt.

**17.3** In den Fällen von Ziffer 17.2 haftet credeo nicht für Folgeschäden an anderen Sachen oder am sonstigen Vermögen des Kunden. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit credeo in der Lage ist, Deckung für den eingetretenen Schaden im Rahmen der bestehenden Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung zu erhalten.

**17.4** Für alle Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**17.5** credeo haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von credeo aus deliktischen Ansprüchen und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

**17.6** Der Kunde ist für die regelmäßige und angemessene Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik verantwortlich. Bei einem von credeo verschuldeten Datenverlust haftet credeo, wenn kein Fall von Ziffer 17.1, 17.2 und 17.5 gegeben ist, nur für die Kosten (i) der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und (ii) der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Datensicherung verloren gegangen wären.

## 18. Beendigung der Nutzungsberechtigung

Für den Fall, dass die Nutzungsberechtigung des Kunden an den Leistungen von credeo, insbesondere an der von credeo überlassenen Software, endet (z.B. durch Rückruf des Nutzungsrechts an der Software, durch Rücktritt vom Vertrag oder durch Kündigung), gibt der Kunde alle Gegenstände dieser gelieferten Leistungen heraus. Insbesondere wird der Kunde in diesem Fall überlassene Originalkopien der Software an credeo zurückzugeben sowie sämtliche vom Kunden angefertigte Softwarekopien löschen.

## 19. Geheimhaltung

**19.1** Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, die ihnen im Rahmen dieses Vertrages zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren und diese Dritten (ausgenommen Subunternehmer und verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 ff. AktG) nicht zugänglich zu machen oder bekannt zu geben oder zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden.

**19.2** Zu den Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gehören insbesondere alle Gegenstände der Software, einschließlich deren Dokumentationen.

**19.3** Die Verpflichtungen nach Ziffer 19.1 entfallen für solche Informationen, die (i) einem Vertragspartner vor dem Empfangsdatum rechtmäßig bekannt waren, (ii) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder die allgemein zugänglich waren, (iii) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der informationsempfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist oder (iv) gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht oder weitergegeben werden müssen.

**19.4** Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch über das Vertragsende hinaus.

## 20. Datenschutz

**20.1** Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. **credeo** hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn **credeo** Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird.

**20.2** **credeo** bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Vielmehr geschieht, wenn überhaupt, eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen.

## 21. Gerichtsstand; Erfüllungsort; Anwendbares Recht

**21.1** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Köln.

**21.2** Erfüllungsort ist Köln.

**21.3** Für den Vertrag und alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 22. Subunternehmer

**credeo** ist berechtigt, freie Mitarbeiter und andere Dritte ohne Zustimmung des Kunden zu der Erbringung von Leistungen heranzuziehen und unterzubeauftragen.

## 23. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt bezeichnet den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen, die **credeo** trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, sei es, dass diese Umstände im Bereich von **credeo**, sei es, dass sie im Bereich ihrer Lieferanten eintreten. Wird **credeo** an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch höhere Gewalt gehindert, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch höhere Gewalt die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird **credeo** von ihren Leistungsverpflichtungen befreit. Der Kunde muss in diesem Fall keine Gegenleistungen erbringen.

## 24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke.

**Stand 30. Juni 2017**